

Antragsverfahren 2021



1. Zeitplan/ Termine

Eröffnung des Antragsverfahrens

Der Download der
VERA2021 über VERONA
wird spätestens am
31.03.2021 möglich sein.

IBYKUS-Hotline

- vom **31.03.2021 bis 23.06.2021**, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- **kostenfrei**
- unter der Nummer 0800 7240582 (auch aus dem Mobilfunknetz kostenfrei)

Aktualisierungen Feldblockreferenz

- Feldblockänderungen nach der Veröffentlichung der VERA werden zu folgenden Terminen aktualisiert online zum Abruf in die VERA zur Verfügung gestellt:
 - jeweils **Mitte** und **Ende des Monats (April bis Mai)** sowie **zur Veröffentlichung der VAG-Ergebnisse**

Einreichungsfristen 2021

- 17. Mai:** letzter Tag für die Einreichung des Sammelantrages und seiner Anlagen
- letzter Tag (Ausschlussstermin) für die Einreichung des Antrages auf Bewilligung und Anschlussförderung sowie des Änderungsantrages auf Bewilligung KULAP2014 in 2021
- 31. Mai:** letzter Tag für die Einreichung von Änderungen zum Sammelantrag bzw. seiner Anlagen (ohne Kürzungsrelevanz)
- 11. Juni:** letzter Tag für die verspätete Einreichung des Sammelantrages und seiner Anlagen bzw. für Änderungen
- 14. Juni:** letzter Tag für die Mitteilung der Ergebnisse der Vorab-Gegenkontrollen (Pre-Check) durch die Verwaltung an den Antragsteller
- 23. Juni:** letzter Tag für die sanktionslose Korrektur von Teilflächen aus Ergebnissen der Vorab-Gegenkontrollen (Pre-Checks) am FNN



2. Neuerungen / Hinweise

PIN-Komplexität

Neu!

- Seit dem **08.03.2021** gilt für die PIN der HIT/ZID-Anmeldung eine erhöhte Anforderung an die Komplexität.
- Dies gilt für ab dem 08.03.2021 abgelaufene PINs. D.h., wenn Antragsteller die PIN ab dem 08.03.2021 ändern bzw. ändern müssen, dann müssen sie auf die neue Komplexität achten.
- Antragsteller können bis zum Ablauf ihrer PIN aber auch ihre „alte“ PIN weiter verwenden.

VERA-Erklärvideos

Neu!

Auf der VERA stellen wir allen Antragstellern in 2021 sogenannte „Erklär-Videos“ zur Verfügung, die den Landwirt durch verschiedene Funktionalitäten in der GIS-Anwendung führt.

VERA-Erklärvideos

Neu!

- Es wurden die **folgenden Anwendungsfälle** in etwa 1 bis 4-minütigen Videoclips erstellt, auf YouTube veröffentlicht und in der VERA 2021 verlinkt.
 - Einstellungen der Zeichenwerkzeuge: Einrasten und Nachverfolgen
 - Puffer- und Blühstreifen zeichnen
 - GIS-Hinweise
 - Potentielle Verstoßflächen in der Vorab-Gegenkontrolle
 - Geometrie für neue Fläche erzeugen
 - Nutzung teilen
 - Geometrie für einen Schlag innerhalb eines anderen Schlags
 - Loch aus Geometrie herausstanzen (Sperrfläche)
 - Neues Landschaftselement auf landwirtschaftlicher Fläche ausweisen
- Die **Videos** beinhalten abgefilmte Bildschirminhalte, die die Verwendung der VERA 2021 bei der Bearbeitung der o.g. Anwendungsfälle beinhalten. Dieses Videomaterial wurde mit einem abgestimmten Sprechertext unterlegt und mit einer professionellen Radiomoderatorin vertont.

VERA-Erklärvideos

Neu!



Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Zahlstelle EGFL/ELER

InVeKoS-Antragstellung Thüringen

VIDEO TUTORIAL

GIS-Hinweise! Was tun?

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

ELER 
Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes

BYKUS

VERA-Erklärvideos

Neu!

Unter folgendem Link können die Videos auch außerhalb der VERA angesehen und angehört werden:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLhcHvoU5F4B6YpCsksEI9q22B2ZaaJswU>

Zweigstellengrenzen des TLLLR

Neu!

Wir weisen explizit darauf hin, dass in 2021 die **Zweigstellengrenzen** des TLLLR in der GIS-Anwendung angezeigt werden, nicht die der ehemaligen Landwirtschaftsämter



Zweigstellengrenzen

In der VERA2021 werden neue Kulissen zur Verfügung gestellt

Neu!

- Gebiete innerhalb der Nitratkulisse kleiner 550 mm langjähriges Niederschlagsmittel (Thüringer Düngeverordnung)
 - Feldblöcke der Nitratkulisse 2021, die zugleich zu mind. 50 % innerhalb von Gebieten liegen, in denen der langjährige mittlere Jahresniederschlag weniger als 550 mm beträgt (30-jähriges Mittel).
- Phosphatkulisse (Thüringer Düngeverordnung)
 - Feldblöcke, die mit min. der Hälfte ihrer Fläche innerhalb eines Einzugs- oder Teileinzugsgebietes von Oberflächenwasserkörpern liegen, in dem der allgemein-physikalisch-chemische und biologische Zustand schlechter als in die Klasse guter ökologischer Zustand oder gutes ökologisches Potential eingestuft wird und zugleich der Gesamtphosphoreintrag zu mehr als einem Fünftel auf landwirtschaftliche Quellen zurückgeführt werden kann sowie der Grenzwert der jeweiligen Ökoregion überschritten wird.

Zusätzlich werden per VERA-Update weitere neue Kulissen im Rahmen der Düngeverordnung und des Wassergesetzes hinzugefügt

Neu!

Hintergrund:

- Das TLLLR hat anhand des aktuell gültigen Gewässernetzes des TLUBN im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen Böschungsoberkanten digitalisiert.
- Diese Mittellinien des Gewässernetzes (Gewässerläufe 2020/2021) und die Böschungsoberkanten (BOK) sind Bestandteil der GIS-Daten auf der VERA2021.
- Auf Basis der Böschungsoberkanten wurden Hangneigungen der anliegenden Flächen errechnet.
- Im Anschluss entstehen zurzeit durch weitere Berechnungen aus verschiedenen Pufferabständen und der Hangneigungen sogenannte „Restriktionsflächen“ nach Anforderungen aus WHG, ThürWG und ThürDüV.
- Diese Kulissen sollen nach Fertigstellung voraussichtlich im April in der VERA nachgeladen werden können.

Neue Kulissen im Rahmen der Düngeverordnung und des Wassergesetzes

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kulissen:

<p>Böschungsoberkanten am Gewässer (erfasst auf Basis der Gewässerläufe 2020/2021)</p> <p><i>Neu!</i></p>	<p>Linienlayer des TLLLR als Grundlage weiterer Kulissen zum Wassergesetz bzw. zur Düngeverordnung</p>
<p>Gewässerläufe 2020/2021</p> <p>Gewässerläufe ab 2022</p> <p><i>Neu!</i></p>	<p>Linienlayer des TLUBN der Gewässer 1. und 2. Ordnung, gültig 2020/2021</p> <p>Linienlayer des TLUBN der Gewässer 1. und 2. Ordnung, gültig 2022</p>

Neue Kulissen im Rahmen der Düngeverordnung und des Wassergesetzes

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kulissen:

ThürWG 1 (ThürWG § 29) <i>Neu!</i>	Aufbringungsverbot aller Dünge- und Pflanzenschutzmittel innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m innerhalb bebauter Ortsteile und 10 m außerhalb bebauter Ortsteile. Das Aufbringungsverbot kann außerhalb bebauter Ortsteile auf 5 m reduziert werden, wenn die ersten 5 m ganzjährig begrünt sind (was unter Begrünung zählt). → wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)
WHG 1 (WHG §38a) <i>Neu!</i>	Pflicht zur Anlage oder Erhaltung eines 5-Meter-Streifens an Gewässern, der ganzjährig begrünt ist, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche an ein Gewässer angrenzt. → wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)
DüV 5 (DüV § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) <i>Neu!</i>	Aufbringungsverbot N- und P-haltiger Düngemittel innerhalb von 10 m bis zur Böschungsoberkante → wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)

Neue Kulissen im Rahmen der Düngeverordnung und des Wassergesetzes

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kulissen:

DüV 6 (DüV § 5 Abs. 3 Satz 2)

Neu!

Gilt nur für Ackerland:

Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel von 3 m (5% Hangneigung) bzw. 5 m (10% Hangneigung) bis 20 m bzw. 10 m bis 30 m (15% Hangneigung) ab der Böschungsoberkante auf Ackerland:

- unbestellt: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung
- bestellt: Bei Reihenkulturen $\geq 45\text{cm}$ Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung
- bestellt ohne Reihenkulturen: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- und Direktsaatverfahren

→ wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)

DüV 7 (DüV § 5 Abs. 3 Satz 3)

Neu!

Gilt nur für Ackerland:

Wenn unbestellt, oder kein hinreichender Pflanzenbestand vorhanden, dann müssen N- und P-haltige Düngemittel sofort auf gesamtem Ackerschlag eingearbeitet werden.

→ wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)

Neue Kulissen im Rahmen der Düngeverordnung und des Wassergesetzes

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kulissen:

DüV 8 (DüV § 5 Abs. 3 Satz 4) <i>Neu!</i>	Maximale Teilgabenhöhe von 80 kg Gesamt-N/ha im Bereich von 5 bis 20 m (bei Hangneigung ab 10%) bzw. 10 bis 30 m (bei Hangneigung ab 15%) ab der Böschungsoberkante. → wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)
ThürDüV 1 (ThürDüV §7 Abs. 2) <i>Neu!</i>	Ab 01.01.2021 sind die ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen. Die Anwendung von Düngemitteln auf den ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ist untersagt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG. → wird per VERA-Update nachgeliefert (nicht in erster Veröffentlichung enthalten)

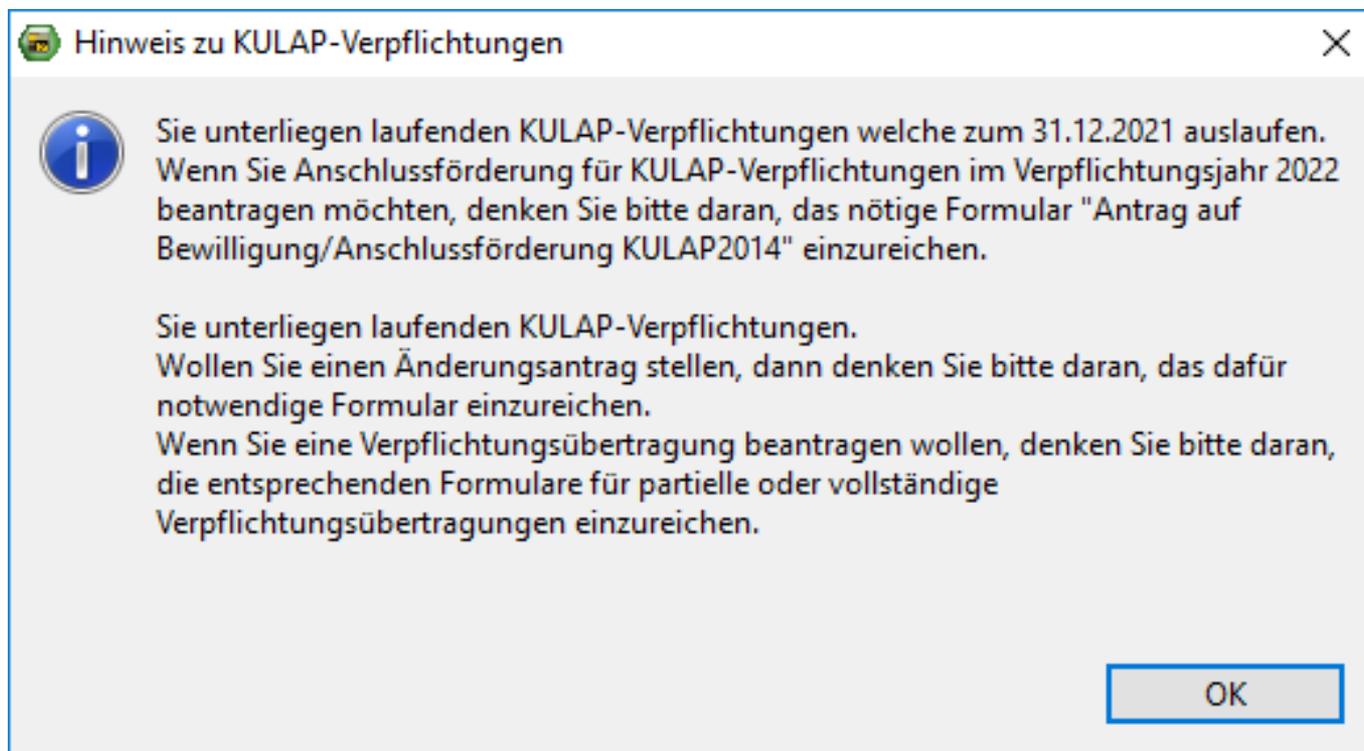
Waldumweltmaßnahmen *Neu!*

- Die Maßnahme E - Fördergegenstand **WVNH** (**Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen**) ist ab 2021 nicht mehr im ELER und damit nicht mehr mit der VERA beantragbar.
- Die Förderung von Habitatbäumen kann nunmehr nach Nr. L 2.1 der Maßnahme L -Vertragsnaturschutz im Wald - erfolgen.
- Die Antragstellung erfolgt hier beim für die Waldflächen zuständigen Forstamt. Die entsprechenden Antragsformulare können beim Forstamt bezogen bzw. von den Internetseiten der Landesforstanstalt heruntergeladen werden.

Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete **Neu!**

- Ab dem Antragsjahr 2021 sind bei der AGZ-Förderung für **Thüringer Antragsteller mit Betriebssitz in Thüringen** in **Sachsen** und **Hessen** gelegene Flächen förderfähig.
- Dies gilt für sächsische und hessische Flächen in aus erheblich naturbedingten Gründen **benachteiligten Gebieten** nach Art. 32 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- Im Gegenzug werden für **landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebssitz in Hessen bzw. Sachsen** nach der dortigen AGZ-Förderrichtlinie auch außerhessische bzw. außersächsische Flächen und somit auch **Flächen in Thüringen** gefördert.

Für **KULAP-Antragsteller** wurde beim Öffnen des Mandanten in VERA ein expliziter Hinweis eingebunden, daran zu denken, ggf. einen Antrag auf Anschlussförderung sowie einen Auszahlungsantrag zu stellen:



Neu!

Neu!

KULAP2014

- Für das **KULAP2014** ist in 2021
 - eine **Anschlussförderung**
und
 - eine **Neuantragstellung mit einjährigem Verpflichtungszeitraum**
 - eine **Neuantragstellung mit fünfjährigem Verpflichtungszeitraum**

mit dem **Antrag auf Bewilligung und Anschlussförderung**
(Dokument KU.A) möglich

→ **siehe Erlass TMIL Nr. 16/2020 i.V.m. Erlass TMIL Nr. 4/2021**

KULAP2014

Anschlussförderung (AS) – 1-jähriger Verpflichtungszeitraum

- **Maßnahmen mit Summenförderobjekten**
 - A11, V11, A12, A3, A411, V411
 - Ö2AG, Ö2FH, Ö2DK
 - TDS, TKP, TLS, TMS, TRH, TRS, TWP, TWZ
- **Maßnahmen mit Einzelflächenförderobjekten**
 - A412, V412, A421, V421, A422, V422
 - A423, V423, A424, A425 Erosionsschutzstreifen, V425 Erosionsschutzstreifen, A5, A6
 - G11, G12, G21, G22, G31, G32, G33, G41, G42, G51, G52, G53, G6

KULAP2014

Anschlussförderung (AS) – 1-jähriger Verpflichtungszeitraum

Für die auslaufende Maßnahme **Ö1 – Einführung Ökologischer Landbau** ist eine **Anschlussförderung** nach Punkt 6.1.2 der Förderrichtlinie KULAP 2014 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft **ausschließlich in der Maßnahme Ö2** möglich.

KULAP2014

Neuantrag (NA) Programmteil Ö – Ökologischer Landbau – 5-jähriger Verpflichtungszeitraum

- **Ö1AG** – Ackerland/Grünland - Einführung
- **Ö1FH** – Gemüse-, Heil-, Duft-und Gewürzpflanzen - Einführung
- **Ö1DK** – Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung

Neu!

Dieser Antrag kann nur von Antragstellern gestellt werden, die **im Jahr 2021 keinen laufenden Verpflichtungen** der Maßnahme Ö unterliegen und erstmalig ökologisch wirtschaften.

KULAP2014

Neuantrag (NA) 1-jähriger Verpflichtungszeitraum

Neu!

- A11, V11, A12
- A3
- A411, V411, A421, V421, A423, V423, A424, A425 Erosionsschutzstreifen, V425 Erosionsschutzstreifen
- A6
- G11, G12
- G21, G22
- G31, G32, G33
- G41, G42
- G51, G52, G53
- G6
- TLS, TDS, TMS, TWP, TWZ, TRH, TKP, TRS
- Ö2AG, Ö2FH, Ö2DK

KULAP2014 – A3

Neu!

- Auf Grund der neuen, ab 01.01.2021 geltenden Regelungen des § 13 a Abs. 2 Ziffer 7 DüV, ist der **Anbau von Winterzwischenfrüchten** in den gemäß § 13a Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 DüV i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ThürDüV für die in der **Nitratkulisse gelegenen Flächen** für die **KULAP-Maßnahme A3** keine freiwillig zu erbringende Option mehr.
- Dies erfolgt unter der Annahme, dass bei den betreffenden Kulturen immer stickstoffhaltige Düngemittel angewendet werden sollen.
- Daraus folgend ergibt sich für die KULAP-Maßnahme A3 **Anpassungsbedarf:**
 - Die im Herbst 2021 innerhalb der Nitratkulisse 2021 angebauten Winterzwischenfrüchte werden nicht für die Erosionsminderungsleistung (20%-Ziel) angerechnet.

KULAP2014 – A3

Neu!

- Dazu wurde die **Flächenliste A3 zur Erosionsminderungsberechnung** in der VERA angepasst.
- In der Spalte „**Zwischenfrucht/Winterbedeckung**“ in der Flächenliste A3 zur Erosionsminderungsberechnung VERA gibt es nunmehr folgende Optionen, sofern die zu berechnende A3-Fläche innerhalb der Nitratkulisse liegt:
 - Ja (nicht als ÖVF und nicht in Nitratkulisse),
 - Ja (als ÖVF oder in Nitratkulisse),
 - Nein
- Durch die entsprechenden Angaben werden die im Herbst 2021 innerhalb der Nitratkulisse 2021 angebauten Winterzwischenfrüchte nicht für die Erosionsminderungsleistung (20%-Ziel) angerechnet.

Erweiterung der **Kulturartenbestimmung** und der **Kontrolle der Mindesttätigkeit** durch **Satellitenmonitoring**

Neu!

- Im Rahmen der schrittweisen Einführung in das Flächenmonitoringsystem setzt Thüringen neben der herkömmlichen Methode der Vorortkontrollen (per Fernerkundung bzw. vor Ort) in 2021 zusätzlich auf ein durch die EU entwickeltes Programm systematischer und regelmäßiger Satellitenbildauswertungen (Sen4CAP) zur **automatisierten Kulturartenerkennung** und zur **Kontrolle der Mindesttätigkeit**.
- Dieses System wurde in Thüringen bereits in den Jahren 2019 und 2020 in Pilotprojekten erfolgreich getestet.

3. Formulare

Aktuelle Hinweise im Rahmen der Corona-Krise

- Das **Anschreiben 2021** wird am 30.03.2021 versendet.
- Leider bestehen weiterhin Einschränkungen zum Publikumsverkehr in öffentlichen Gebäuden und damit den Zweigstellen des TLLLR.
- Auch sind Zugang und Nutzung der Antragsteller-PC in den Zweigstellen des TLLLR wegen der Infektionsgefahr weiterhin nicht zulässig.

Merkblätter (geändert):

- **Merkblatt zur Antragstellung 2021**
 - Vollständige Fassung
 - Neuerungen 2021 sind entsprechend markiert dargestellt



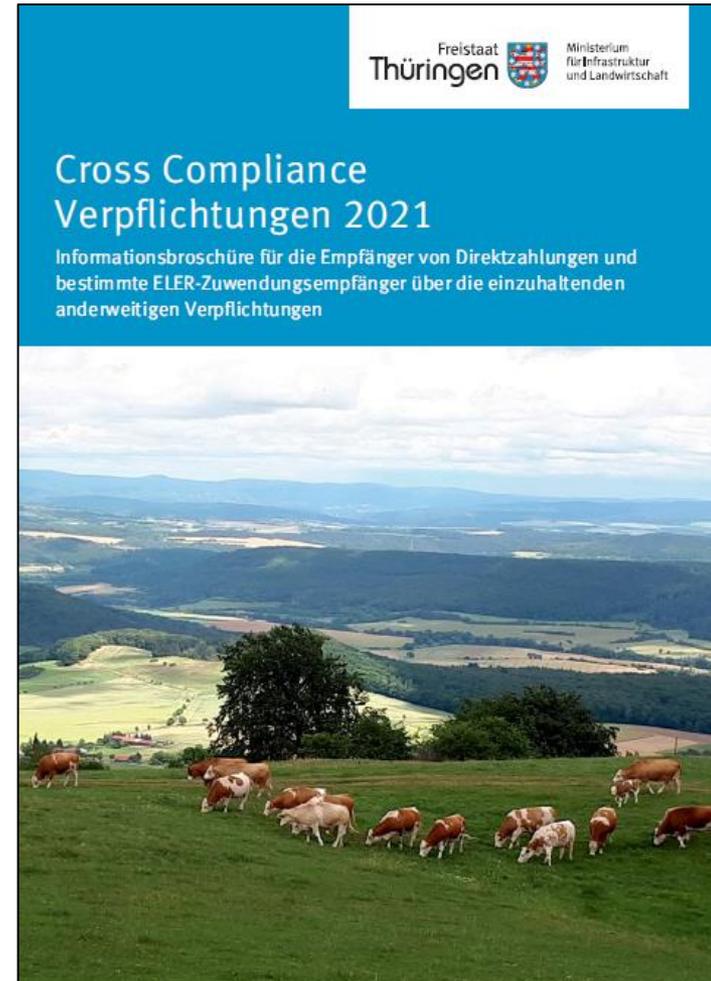
Merkblätter (geändert):

- **Merkblatt Beihilfefähigkeit 2021**
(neu aufgelegt)
- **Merkblatt Greeningverpflichtungen 2021**
(neu aufgelegt)



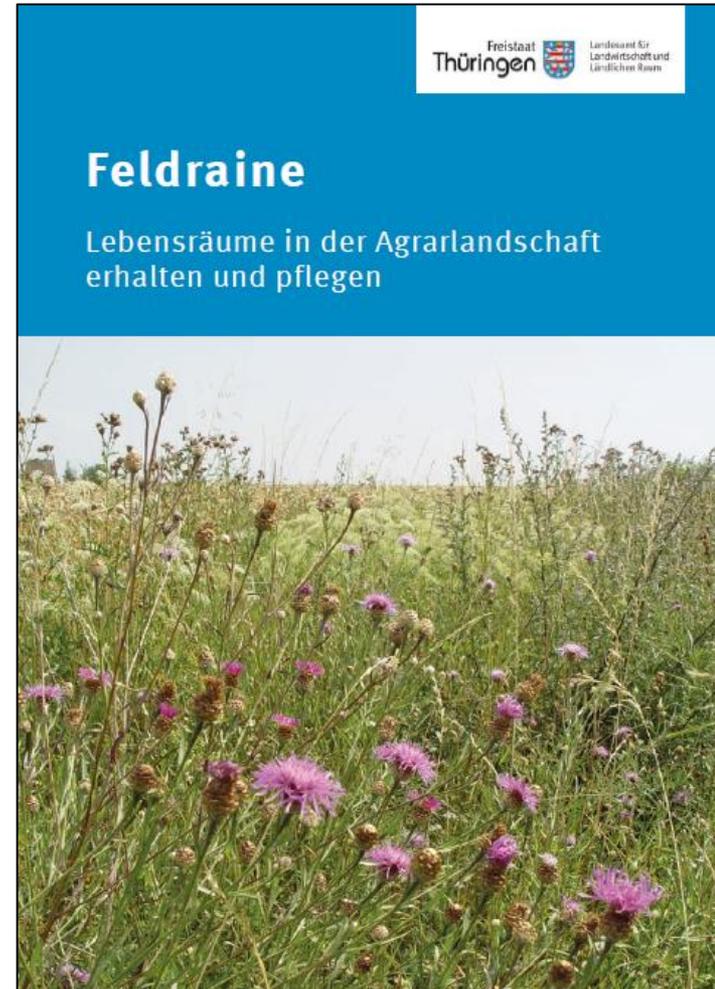
Merkblätter (geändert):

- **CC-Broschüre 2021 (neu aufgelegt)**
- Wird zusätzlich auch als Druckexemplar per Post versendet



Merkblätter (geändert):

- **Informationen zu Feldrainen
(neu aufgelegt)**



Merkblätter (geändert):

- **Informationen zu AGZ – Flächen in benachbarten Bundesländern ab 2021 (neu aufgelegt)**

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99108 Erfurt

Information zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Förderung in anderen Bundesländern gelegener Flächen ab dem Antragsjahr 2021

Ab dem Antragsjahr 2021 sind bei der AGZ-Förderung für Thüringer Antragsteller mit Betriebsitz in Thüringen in Sachsen und Hessen gelegene Flächen förderfähig. Dies gilt für sächsische und hessische Flächen in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten nach Art. 32 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die Beantragung erfolgt mit dem Sammelantrag 2021. Im Sammelantrag sind unter Punkt I.9 alle Belegenheitsländer zu benennen, in denen Flächen bewirtschaftet werden und der sogenannte „Teil-Flächen- und Nutzungsnachweis“ eingereicht wird. Die Beantragung dieser nicht in Thüringen liegenden Flächen erfolgt geometrisch in der Antragssoftware des Bundeslandes, in welchem die Flächen liegen.

Hintergrund:
Gemäß Ziffer 4.4.1 der Thüringer AGZ-Förderrichtlinie sind solche Flächen förderfähig, die in den benachbarten Bundesländern liegen, mit denen entsprechende Abstimmungen getroffen wurden.

Ab 2021 werden für landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsitz in Hessen nach der dortigen AGZ-Förderrichtlinie auch außerhessische Flächen und somit auch Flächen in Thüringen gefördert. Im Gegenzug wird in Abstimmung mit Hessen diese Möglichkeit auch für Thüringer Betriebe mit Flächen in benachteiligten Gebieten in Hessen geschaffen. Für sächsische Flächen galt diese Regelung bereits.

Außerhalb Thüringens sind ab dem Antragsjahr 2021 damit für Thüringer Antragsteller in Sachsen und Hessen gelegene Flächen förderfähig.

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-411 1000
Telefax +49 (361) 57-411 1099
poststelle@mtl.thueringen.de
www.mtl.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralsteuerung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Städtischer Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau“
Werner-Oesenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-
und Vermessungswesen,
Flur Neuordnung“
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Forsten“
Max-Regler-Straße 4-6
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher
Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Erlasse (neu):

- **Erlass TMIL Nr. 16/2020**

- **Erlass TMIL Nr. 4/2021**

Freistaat Thüringen  Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Abteilung 5
Umlandstraße 3
99610 Sömmerda |

nur per Mail

Erlass Nr. 16/2020 KULAP-Antragstellung 2021

Für die Umsetzung der KULAP-Antragstellung im Jahr 2021 gelten vorbehaltlich der Rechtskraft der ELER-Übergangsverordnung¹ folgende Regelungen:

1. Anschlussförderung

- Für alle zum 31.12.2021 auslaufenden Verpflichtungen – außer für die Maßnahme „A425/V425 Gewässerschutzstreifen“ – kann ein Antrag auf Anschlussförderung gemäß Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie gestellt werden, mit der ein neuer einjähriger Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 eingegangen wird.
- Die Anschlussförderung ist in jeweils derselben Maßnahme möglich:
 - Abweichend ist Anschlussförderung für Ö1 die Maßnahme Ö2.
 - Abweichend ist die Anschlussförderung, wenn sich der Schutzgebietsstatus der Flächen bei den Biotopgrünlandmaßnahmen der Maßnahmengruppen G2 bis G5 geändert hat und der betreffende Feldblock im Rahmen der jährlichen Förderkultissenprüfung zuvor in die jeweils betreffende Förderkulisse aufgenommen worden ist, analog dem vorgeschriebenen Wechsel (gemäß Förderrichtlinie Anlage 10) zu beantragen:
 - von Maßnahme G21 nach G41 und G22 nach G42 und von G31 nach G51 und G32 nach G52 und
 - von G33 nach G53 sowie
 - von G41 nach G21 und von G42 nach G22 und von G51 nach G31 und G52 nach G32 und von G53 nach G33.

¹ derzeit nur als Vorschlag einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021, COM(2019) 581 final, vorliegend. Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.de-mlt.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Michael Gewalt
Durchwahl

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Abteilung 5
Umlandstraße 3
99610 Sömmerda |

nur per Mail

Erlass Nr. 4/2021 Berichtigung von Erlass Nr. 16/2020 KULAP-Antragstellung 2021 (mit Ergänzungen)

VERORDNUNG (EU) 2020/2220 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 437/1 vom 28.12.2020, die Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung 1305/2013 ändert, räumt den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit für die Beschreibung in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bezüglich neuer, in den Jahren 2021 und 2022 eingegangener Verpflichtungen für einen längeren Zeitraum als drei Jahre ein wenn die Unterstützung zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird. Daher ist der Erlass Nr. 16/2020 für die Umsetzung der KULAP-Antragstellung im Jahr 2021 dahingehend zu berichtigen, dass die Beibehaltung des ökologischen Landbaus nicht für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2026 beantragt werden kann.

Erlass Nr. 16/2020 wird hiernit berichtigt, indem Ziffer 4 des Erlasses Nr. 16/2020 durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt wird:

„Neuantragstellung für fünfjährigen Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026

- Diese ist für die Einführung des ökologischen Landbaus der KULAP-Maßnahme Ö1 möglich für „neue“ Flächen, die im Jahr des Neuantrages **keinen** laufenden Verpflichtungen im antragstellenden Betrieb unterliegen, wenn die ökologisch biologische Wirtschaftsweise erstmalig im Betrieb eingeführt wird.“

im Auftrag

Thomas Lettau

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.de-mlt.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Freistaat Thüringen  Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Abteilung 5
Umlandstraße 3
99610 Sömmerda |

nur per Mail

Erlass Nr. 4/2021 Berichtigung von Erlass Nr. 16/2020 KULAP-Antragstellung 2021 (mit Ergänzungen)

VERORDNUNG (EU) 2020/2220 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 437/1 vom 28.12.2020, die Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung 1305/2013 ändert, räumt den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit für die Beschreibung in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bezüglich neuer, in den Jahren 2021 und 2022 eingegangener Verpflichtungen für einen längeren Zeitraum als drei Jahre ein wenn die Unterstützung zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird. Daher ist der Erlass Nr. 16/2020 für die Umsetzung der KULAP-Antragstellung im Jahr 2021 dahingehend zu berichtigen, dass die Beibehaltung des ökologischen Landbaus nicht für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2026 beantragt werden kann.

Erlass Nr. 16/2020 wird hiernit berichtigt, indem Ziffer 4 des Erlasses Nr. 16/2020 durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt wird:

„Neuantragstellung für fünfjährigen Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026

- Diese ist für die Einführung des ökologischen Landbaus der KULAP-Maßnahme Ö1 möglich für „neue“ Flächen, die im Jahr des Neuantrages **keinen** laufenden Verpflichtungen im antragstellenden Betrieb unterliegen, wenn die ökologisch biologische Wirtschaftsweise erstmalig im Betrieb eingeführt wird.“

im Auftrag

Thomas Lettau

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.de-mlt.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Michael Gewalt

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4199631
Telefax +49 (361) 57-4199609

michael.gewalt@mlt.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-7122/22-3-
23224/2021

Erfurt, 09. März 2021

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@mlt.thueringen.de
www.mlt.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralsteuerung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbaub.“
Städtischer Hochbau“
Abt. „Vegetar. und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geierfarmen“
Werner-Deenen-Ring-Strasse 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Heidel-Strasse 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beehosenstraße 3
99096 Erfurt

Formulare (neu):

- **Erklärung zur Maßnahme T**
- Bei Neuantragstellung/ Antrag auf Anschlussförderung der Maßnahme T einzureichen.

1	KU.EAT										
<p>Erklärung zur Teilnahme an der KULAP – Maßnahme T</p> <p>KULAP 2014</p> <p>Förderung von Tieren mit der KULAP-Maßnahme T</p> <p>Neuantrag/ Anschlussförderung</p> <p>Abgabe in einer Zweigstelle des TLLR bis 17.05.2021.</p> <p style="text-align: right;">KU.EAT</p>											
<p><small>Dieses Antragsformular muss ausgedruckt, per Hand ausgefüllt und anschließend unterschrieben in der zuständigen Zweigstelle des TLLR eingereicht werden.</small></p>											
<p>Antragsteller</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15px;"> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">Personenname</p>											<p>Eingangsstempel</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 50px;"></div>
<p><small>Name ggf. Unternehmensbezeichnung</small></p> <hr/>											
<p>Erklärung zur Teilnahme an der KULAP – Maßnahme T</p> <p>Die folgenden Erklärungen sind Antragsvoraussetzungen und müssen daher vollständig erklärt werden:</p>											
<p>Antrag auf Bewilligung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/wir erkläre/n meine/unsere Bereitschaft, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.</p>											
<p>Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/wir erkläre/n meinen/unsere Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst zu bewirtschaften.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die förderfähigen Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden.</p>											

Formulare (geändert):

- **Antrag auf Bewilligung und Anschlussförderung KULAP2014**
 - Anpassung an zulässige Anträge gemäß Erlass TMIL Nr. 16/2020 i.V.m. Erlass TMIL Nr. 4/2021
- **Änderungsantrag KULAP2014**
 - Änderungen zu Maßnahmenwechsel in den ökologischen Landbau
- **Schlagkartei Grünland-Maßnahmen KULAP2014**
 - Streichung Anmerkung 3 (nur bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstige Flüssigdünger),
 - Ergänzung bei Organische Düngung „(wie Jauche.... und andere)“,
 - Ergänzung analog bei Pflege „(wie...)“
- **Erläuterung Begleitgeometrien A3, A425 – KULAP2014**
 - Abbildung ausgetauscht und den Text bei den Gewässerschutzstreifen angepasst

Formulare (geändert)

- **Antrag auf Ausgleichzulage benachteiligte Gebiete / Spezifische Gebiete**
 - Anpassung an hessische Flächen
- **Nichtamtliche Konsolidierte FRL AGZ und SPG**
 - Anpassung an die Zweite VV zur Änderung der FRL AGZ/SPG

Wir wünschen eine erfolgreiche Antragstellung in 2021!

Bei Fragen können Sie sich jederzeit
an das für Sie zuständige
Agrarförderzentrum wenden.